

Antrag auf eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz



Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 11
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Tel.: 08342/911-301
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-97301

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung

--
Aktenzeichen

Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG

Verlängerung einer bestehenden Erlaubnis nach § 27 SprengG

Ergänzung/wesentliche Änderung einer bestehenden Erlaubnis nach § 27 SprengG

1 Persönliche Daten zum Antragsteller

Familienname	Straße, Nr.
Vorname	PLZ
Geburtsdatum	Ort
Geburtsort	Telefon
Geburtsname	Fax
Staatsange- hörigkeit	E-Mail

Im Bundesgebiet ununterbrochen wohnhaft seit

Ich habe weitere folgende Wohnsitze

2 Beantragte Sprengstoffmenge

kg Nitrocellulosepulver	für das nicht gewerbliche Laden und Wiederladen von Patronenhülsen (gesetzliche Höchstmenge 10 kg)
kg Schwarzpulver/ Pyrodex	für das Schießen mit Vorderladerwaffen (gesetzliche Höchstmenge 20 kg)
kg Böllerpulver	für das Schießen mit Böllern – Stand-, Handböller, Böllerkannone – (gesetzliche Höchstmenge 20 kg)

Begründung einer beantragten Überschreitung der gesetzlich festgelegten Höchstmenge:

3 Bedürfnisbescheinigung der Gemeinde bei gdl. Böllerschützen

Die Angaben zur Person des Antragstellers stimmen mit den Meldeunterlagen
überein

in folgenden Punkten nicht überein:

Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hier gemeldet seit

mit Hauptwohnsitz

weitere Wohnungen in:

mit Nebenwohnsitz

Bedenken gegen die Erteilung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse an den Antragsteller / die Antragstellerin bestehen
nicht

aus folgenden Gründen:

Wir bestätigen, dass der Antragsteller / die Antragstellerin in unserem Auftrag Böller schießt.

Die Tätigkeit als Böllerschütze ist bei der kommunalen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

mitversichert

nicht mitversichert

Dienststelle, Ort, Datum

Unterschrift des 1. Bürgermeisters

4 Bedürfnisbescheinigung des Schützenvereins

Der Antragsteller / die Antragstellerin ist bei uns Mitglied seit

Wir bestätigen, dass der Antragsteller / die Antragstellerin in unserem Auftrag Böller schießt.

Der Antragsteller / die Antragstellerin beteiligt sich regelmäßig am Schießen mit Vorderladerwaffen
auf der Schießstätte in
seit

Der Antragsteller / die Antragstellerin beteiligt sich regelmäßig am Schießen
auf der Schießstätte in
seit

Name des Schützenvereins

Ansprechpartner

Familienname

Straße, Nr.

Vorname

PLZ

Telefon

Ort

Dienststelle, Ort, Datum

Vereinsstempel

Unterschrift des 1. Schützenmeisters/Vorsitzenden

5 Jäger

Für Jäger entfällt die Bescheinigung. Die Vorlage eines gültigen Jagscheines in Kopie ist ausreichend.

6 Fachliche Kenntnisse

Nachweise, Prüfungszeugnisse bitte beifügen.

Prüfungszeugnis des Gewerbeaufsichtsamtes über die Teilnahme an einem Lehrgang vom

zum Schießen mit Vorderladerwaffe

zum Laden von Patronenhülsen

zum Schießen mit

Handböller

Standböller

Kanone

liegt dem Landratsamt bereits vor

7 Bedürfnisnachweis

Ich bin als Jäger Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Ich bin als Sportschütze Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Ich bin als Böller-/Vorderladerschütze Mitglied bei folgender Vereinigung:

(bitte Bestätigung durch
Verein/Vereinigung – Nr. 4 – ausfüllen
lassen)

(bitte Bestätigung durch
Verein/Vereinigung – Nr. 4 – oder
Gemeinde – Nr. 3 – ausfüllen lassen)

8 Aufbewahrung des Sprengstoffs

Ich werde den Sprengstoff wie folgt aufbewahren:

(Aufbewahrungsort bitte genau
beschreiben)

9 Bedürfnisnachweis

Ich bin körperlich zum Umgang mit Sprengstoff uneingeschränkt geeignet.

(Eignungsmängel wären z.B. schwere Formen von Sehschwäche, Nachblindheit, Farbuntüchtigkeit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Lähmungen, Amputationen –auch einzelner Fingerglieder-, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogensucht, schwere Zuckerkrankheit, Hirnverletzungen, Geisteskrankheit, Anfallsleiden)

Die vorstehende Erklärung kann ich aus folgenden Gründen nicht abgeben:

10 Hinweis

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) § 8b Persönliche Eignung, Begutachtung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie 1. geschäftsunfähig sind, 2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder 3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig aufbewahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die persönliche Eignung schließt die körperliche Eignung ein. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an und von der betroffenen Person beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde der Person unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründeten Tatsachen hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung aufzugeben, dass sie sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf eigene Kosten einer amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. In der Anordnung ist die Person darauf hinzuweisen, dass die Behörde bei Verweigerung der Untersuchung oder nicht fristgerechter Vorlage des Gutachtens auf die Nichteignung schließen darf.

11 Beizufügende Anlagen:

- Fachkunde Nachweis (Original)
- Personalausweis

Erklärung

Ich weiß, dass zum Schießen außerhalb von Schießstätten eine gesonderte Erlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich ist.

Die Hinweise auf beiliegendem Merkblatt habe ich gelesen und verstanden.
Ich versichere, dass die gemachten Angaben wahr und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift gesetzlicher Vertreter
oder Betreuer

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung ihrer sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein, sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizei und Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Hinweis zum Datenschutz

Als verantwortliche Stelle, sind wir als Landkreis Ostallgäu gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Sie ausführlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Die hierfür geltenden Datenschutzhinweise stehen Ihnen über Internet: <https://www.landkreis-ostallgaeu.de/datenschutzhinweise.html> zur Einsicht bereit und werden Ihnen auf Anfrage auch gerne zugestellt.